



ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die
Errichtung der

INTERNATIONALEN BRACHET STIFTUNG

mit Sitz in Zürich

Vor dem unterzeichneten öffentlichen Urkundsbeamten des Notariates Zürich-Riesbach sind heute, den 7. Juli 1992, 11.00 Uhr, im Amtslokal Feldeggstrasse 49/Seefeldstrasse, in 8034 Zürich erschienen:

1. André, Louis, Baron JAUMOTTE, geb. 8. Dezember 1919, von Belgien, wohnhaft Avenue Jeanne 33, bte 17, B-1050 Bruxelles, Belgien;

vertreten durch Carl STADELHOFER, geb. 22. Dezember 1953, von Schaffhausen, wohnhaft Rotfluhstrasse 89, 8702 Zollikon,

2. Herr Paul ANCIAUX, geb. 13. Juli 1916, von Belgien, wohnhaft rue Tenbosch 67, B-1050 Bruxelles;

nachfolgend zusammen "Stifter" genannt,

und errichten mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung hiermit eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und geben derselben nachfolgende Stiftungsurkunde:

I. ERRICHTUNG, SITZ UND DAUER

- Art. 1 Unter den Namen Internationale Brachet Stiftung (Fondation Internationale Brachet, International Brachet Foundation) errichten die Stifter eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung bedarf zu ihrer gültigen Errichtung der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung in das Handelsregister.

Art. 2 Die Stiftung ist auf unbestimmte Dauer errichtet und hat ihren Sitz in Zürich.

Auf Antrag des Stiftungsrates kann die Aufsichtsbehörde den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen. Der Stiftungsrat kann Zweigniederlassungen oder andere ständige Vertretungen errichten.

II. AUFSICHT

Art. 3 Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern, welchem die in Art. 84 bis 86 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Kompetenzen zustehen.

III. ZWECK

Art. 4 Die Stiftung bezweckt die gemeinnützige Förderung und Unterstützung der Grundlagenforschung und Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs in Molekularbiologie und verwandten Gebieten durch Ausrichtung von Forschungsbeiträgen und Stipendien für ausgewählte Forschungsprojekte, Organisation oder Unterstützung von Ausbildungsprogrammen und Seminarien oder durch anderswie geeignete Massnahmen.

Die Stiftung fördert und unterstützt die Zusammenarbeit in Belangen der Molekularbiologie und verwandten Gebieten zwischen Forschungsinstituten untereinander und mit Behörden und anderen Organisationen, welche sich der Förderung und Unterstützung der Grundlagenforschung in Molekularbiologie und verwandten Gebieten widmet.

Die Stiftung verfolgt ihren Zweck sowohl in der Schweiz und im Ausland; sie ist international tätig.

IV. STIFTUNGSVERMÖGEN

Art. 5 Die Stifter widmen der Stiftung ein Gründungskapital von Fr. 500'000.-- in Barmitteln und/oder Wertschriften. Zusätzliche Mittel zur Erreichung des Stiftungszweckes beschafft sich die Stiftung durch weitere freiwillige Zuwendungen der Stifter oder Dritter sowie durch Vermögenserträge.

Das Stiftungsvermögen ist sicher und derart anzulegen, dass aus dessen Erträgen die Unkosten der Stiftung und der Stiftungszweck bestritten werden können.

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Zur Zweckerfüllung verwendet die Stiftung allein die Erträge ihres Stiftungskapitals; ein Anspruch auf Leistung von Stiftungsausrichtungen besteht nicht.

V. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 6 Die Organe der Stiftung sind:

- A. der Stiftungsrat
- B. die Kontrollstelle.

A. Der Stiftungsrat

Art. 7 Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Deren Amtszeit beträgt vier Jahre und erneuert sich automatisch um die gleiche Periode, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes bestimmt. Bei Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes ergänzt sich der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss der verbleibenden Stiftungsratsmitglieder selbst.

Als erste Stiftungsratsmitglieder benennen die Stifter:

- André, Louis, Baron Jaumotte, von Belgien, in Brüssel (Belgien) als Präsident;
- Arsène Burny, von Belgien, in Genbloux (Belgien) als Vizepräsident;

- Paul Anciaux, von Belgien, in Bruxelles (Belgien) als Schatzmeister;
- Carl Stadelhofer, von Schaffhausen, in Zollikon, als Sekretär und Protokollführer.

Art. 8 Im Rahmen der Bestimmungen dieser Urkunde konstituiert sich der Stiftungsrat selbst und regelt seine Zeichnungsberechtigung.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Schatzmeister sowie einen Sekretär und Protokollführer.

Art. 9 Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung und beschliesst über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes. Der Stiftungsrat besorgt sämtliche Stiftungsgeschäfte und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Urkunde und der von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen, über welches per Ende eines jeden Kalenderjahres eine Jahresrechnung zu erstellen ist.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und gegenüber den Behörden; seine Mitglieder führen Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

Art. 10 Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden oder Dritte beauftragen.

Der Stiftungsrat kann von Fall zu Fall oder dauernd ein Gremium beliebiger und wechselnder Grösse von wissenschaftlichen Beratern benennen, welches sich aus anerkannten Forschern und Spezialisten auf dem Gebiete der Molekularbiologie zusammensetzt.

Dieses Gremium berät den Stiftungsrat bei der Auswahl förderungs- und unterstützungswürdiger Forschungsprojekte, Ausbildungsprogramme, Seminarien oder ähnliches; es hat indes keine eigene Entscheidungsbefugnis.

Die Regelegung der weiteren Organisationen, Verwaltung und Tätigkeit der Stiftung im Rahmen der Bestimmungen dieser Urkunde erfolgt in einem vom Stiftungsrat erlassenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Organisationsreglement.

Art. 11 Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte der Stiftung erfordern oder ein Mitglied des Stiftungsrates dies verlangt.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Stiftungsratsmitglieder anwesend sind.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder.

Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates die Behandlung der Angelegenheit in einer Sitzung verlangt.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B. Die Kontrollstelle

Art. 12 Die Kontrollstelle wird durch den Stiftungsrat bezeichnet. Diese darf nicht dem Stiftungsrat angehören.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung der Stiftung unter Beachtung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und allfälliger Reglemente und erstattet darüber einen schriftlichen Bericht.

VI. AENDERUNGEN

Art. 13 Auf Antrag des Stiftungsrates kann die Aufsichtsbehörde die Stiftungsurkunde ändern.

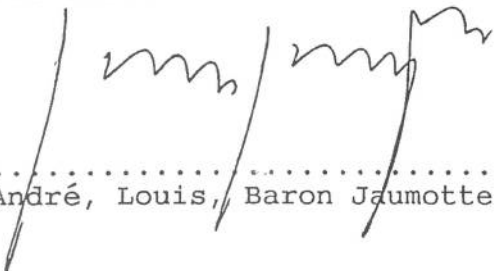
VII. AUFLÖSUNG

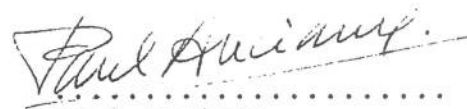
Art. 14 Wird die Stiftung aufgelöst, fällt ihr allfällig verbleibendes Vermögen an die Fondation Jean Brachet mit Sitz in Brüssel, Belgien. Bei deren Fehlen ist vorbehältlich der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde dieses Vermögen der Stiftung einer anderen Stiftung oder Institution mit verwandtem Zweck zuzuführen.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Zürich, den 7. Juli 1992

Die Stifter:


.....
André, Louis, Baron Jaumotte


.....
Paul Anciaux

Vorstehende Urkunde enthält die dem Urkundsbeamten mitgeteilten Willenserklärungen des eingangs bezeichneten Stifters. Sie wurde von demselben in Gegenwart der Urkundsperson gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet.

Zürich, den 7. Juli 1992



Notariat Riesbach-Zürich


Notar-Stellvertreter